

Geschäftsordnung der THW-Jugend e.V.



1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für die THW-Jugend e.V., nachfolgend THW-Jugend genannt.
- 1.2 Sie ergänzt, beschreibt und erweitert die Regelungen der Satzung der THW-Jugend e. V. (kurz Satzung). Bei Widerspruch gelten immer die Regelungen der Satzung.
- 1.3 Sollten Gliederungen keine eigenen Geschäftsordnungen haben, kann diese Geschäftsordnung sinngemäß angewendet werden.

2 Bundesjugendausschuss

- 2.1 Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Bundesjugendausschuss sind grundsätzlich in der Satzung im Artikel 7 beschrieben.
- 2.2 Die stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Bundesjugendausschuss haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.
- 2.3 Die beratenden Mitglieder des Bundesjugendausschusses haben Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht.
- 2.4 Zum Bundesjugendausschuss können durch die Bundesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Bundesjugendausschuss nicht anders entscheidet.
- 2.5 Die Einladungen für den Bundesjugendausschuss sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.4 der Satzung zu versenden.
- 2.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 14. Tag, spätestens jedoch am 8. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder und Delegierten schriftlich oder elektronisch versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.
Über Änderungen und Aktualisierungen von Unterlagen nach der Erstveröffentlichung müssen die Mitglieder und Delegierten schriftlich oder elektronisch informiert werden.
- 2.7 Der:die Bundesjugendleiter:in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem:einer stellvertretenden Bundesjugendleiter:in eröffnet, geleitet und geschlossen werden.

Die Leitung der Sitzung wird auch dann von dem:der Bundesjugendleiter:in oder dessen:deren Stellvertreter:in wahrgenommen, wenn er:sie bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

3 Bundesjugendvorstand

- 3.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung des Bundesjugendvorstandes sind grundsätzlich im Artikel 8 der Satzung beschrieben.
- 3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht.
- 3.3 Die beratenden Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht.
- 3.4 Zu Sitzungen des Bundesjugendvorstandes können durch die Bundesjugendleitung Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann, wenn der Bundesjugendvorstand nicht anders entscheidet.
- 3.5 Die Einladungen zu Sitzungen des Bundesjugendvorstandes sind fristgemäß entsprechend Artikel 6.4 der Satzung zu versenden.
- 3.6 Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen am 14. Tag, spätestens jedoch am 8. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder schriftlich oder elektronisch versendet werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen. Über Änderungen und Aktualisierungen von Unterlagen nach der Erstveröffentlichung müssen die Mitglieder schriftlich oder elektronisch informiert werden.
- 3.7 Der:die Bundesjugendleiter:in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem:einer stellvertretenden Bundesjugendleiter:in eröffnet, geleitet und geschlossen werden.

Die Leitung der Sitzung wird auch dann von dem:der Bundesjugendleiter:in oder dessen:deren Stellvertreter:in wahrgenommen, wenn er:sie bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

- 3.8 Der Bundesjugendvorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. Von der Bundesjugendleitung im Sinne des Artikels 3.3 dieser Geschäftsordnung eingeladene Gäste stellen die Öffentlichkeit nicht her.

4 Referent:innen der Bundesjugendleitung

- 4.1 Bei der Ernennung der Referent:innen erhalten diese eine konkrete Beschreibung ihres Tätigkeits- und Aufgabenbereiches. Bei Sitzungen des Bundesjugendvorstandes berichten die Referent:innen über ihre Tätigkeiten im Berichtszeitraum und geben einen Ausblick über bevorstehende Projekte und Planungen. Die Bundesjugendleitung entscheidet über die Durchführung.
- 4.2 Referent:innen sollen sachbezogen gemäß ihren Aufgaben in Gremien und Arbeitskreisen der THW-Jugend, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der THW- Bundesvereinigung e. V. und weiterer möglicher Gremien mitarbeiten. Sie sprechen bei einer Beteiligung in Gremien und Arbeitskreisen eigenständig im Namen der THW-Jugend in Absprache mit der Bundesjugendleitung.

5 Bundesjugendleitung

- 5.1 Die Aufgaben und Zusammensetzung der Bundesjugendleitung sind grundsätzlich im Artikel 9 der Satzung beschrieben.
- 5.2 Wird zu Sitzungen der Bundesjugendleitung eingeladen, die aus mehr als 3 Teilnehmer:innen besteht (siehe Artikel 6.4 der Satzung), dann gelten für die Bundesjugendleitung entsprechend angewendet der Artikel 8.2 der Satzung und die Artikel 3.3 bis 3.7 dieser Geschäftsordnung.
- 5.3 Der:die Bundesjugendleiter:in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall kann die Sitzung von einem:einer stellvertretenden Bundesjugendleiter:in eröffnet, geleitet und geschlossen werden.
- 5.4 Beschlüsse werden von allen Mitgliedern der Bundesjugendleitung nach außen kommuniziert und getragen.
- 5.5 Über ihre Tätigkeit erstattet die Bundesjugendleitung dem Bundesjugendausschuss und dem Bundesjugendvorstand regelmäßig Bericht.

6 Fachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

- 6.1 Zur Unterstützung und Beratung des Bundesjugendausschusses, des Bundesjugendvorstandes und der Bundesjugendleitung können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

In Abstimmung mit dem sachlich zuständigen Mitglied der Bundesjugendleitung wird ein Arbeitsauftrag definiert und ein Projektplan erstellt.

- 6.2 Die Bildung von Fachausschüssen erfolgt gem. Artikel 7.4 j) der Satzung auf Beschluss des Bundesjugendausschusses.

Über die Zusammensetzung und den Vorsitz von Fachausschüssen entscheidet der Bundesjugendvorstand.

- 6.3 Die Berichterstattung über die Arbeit der Beratungsgremien gegenüber dem Bundesjugendvorstand obliegt dem:der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.
- 6.4 Sachverständige können von dem:der Vorsitzenden des Beratungsgremiums im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

7 Bundesgeschäftsführer:in, Bundesgeschäftsstelle

- 7.1 Die Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend wird von dem:der Bundesgeschäftsführer:in geleitet. Er:sie hat bei den Sitzungen der Gremien Teilnahme- und Rederecht. Er:sie berichtet dem Bundesjugendvorstand regelmäßig über die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle.
- 7.2 Der:die Bundesgeschäftsführer:in führt im Auftrag des:der Bundesjugendleiter:in die Dienstaufsicht über die Bundesgeschäftsstelle.

- 7.3 Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle durch den:die Bundesgeschäftsführer:in beinhaltet die verbindliche Zeichnung für die Beantragung und Nachweisung von öffentlichen Mitteln.

8 Anträge

- 8.1 Die Tagesordnung des Bundesjugendausschusses und des Bundesjugendvorstandes wird von der Bundesjugendleitung festgesetzt. Bereits schriftlich vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss geändert und ergänzt werden.

- 8.2 Über Anträge kann unter jedem Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.

- 8.3 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung, Aufnahme von Mitgliedern nach Artikel 4.4, Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 4.11 und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen gem. Artikel 6.4 der Satzung bekannt zu geben mit der Tagesordnung.

9 Sitzungsleitung

- 9.1 Die Leitung der Sitzung handhabt die Gesprächs- und Geschäftsordnung.

- 9.2 Der Leitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Sitzungszeit, Unterbrechungen und Aufhebung der Sitzung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann ein:e Redner:in gegen diese Anordnung vorsprechen. Eine Vertagung durch die Sitzungsleitung ist ausgeschlossen.

- 9.3 Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, melden ihre Wortmeldungen bei der Leitung an. Die Redner:innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung.

- 9.4 Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den:die Leiter:in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Vorberatung der Sache durch den Bundesjugendvorstand ist ein:e Redner:in für und ein:e Redner:in gegen den Antrag zu hören, dann erfolgt sofort die Abstimmung.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) sofortige Abstimmung
- d) Nichtbefassung
- e) Vertagung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Begrenzung der Redezeit
- h) Verweisung an ein anderes Organ

- i) Schluss der Rednerliste
- j) Schluss der Aussprache
- k) Festlegung des Abstimmungsverfahrens
- l) zweite Lesung
- m) Maßnahmen der Sitzungsleitung.

9.5 Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer die Geschäftsordnung.

10 Beschlussfähigkeit

10.1 Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch schriftlich sowie elektronisch gemäß Artikel 6.5, 7.3 und 8.2 der Satzung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

10.2 Die Beschlussfähigkeit der Gremien regelt die Satzung. Sie wird zu Beginn der Sitzung des Gremiums festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

10.3 Das Gremium wird beschlussunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 7.3 der Satzung nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. Artikel 8.1 beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

11 Abstimmung

11.1 Abgestimmt wird in der Regel offen (bei Präsenzveranstaltungen durch Handzeichen); auf einen mehrheitlich beschlossenen Antrag erfolgt eine geheime bzw. schriftliche Abstimmung sowie auf einen mehrheitlich beschlossenen Antrag eine namentliche Abstimmung.

11.2 Eine zweite Beratung und Abstimmung finden statt, wenn das Gremium mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gem. Artikel 6.10 der Satzung es so beschließt.

11.3 Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses, der Satzung und Satzungsvorlagen, der Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums benötigen eine Zustimmung von 75 % der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendausschusses.

11.4 Bei allen weiteren Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, eine einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.5 Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit ungültigen und nicht abgegebenen Stimmen gleich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 11.6 Bei einer Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bedarf es einer schriftlichen oder elektronischen Rückäußerung der Mitglieder des jeweiligen Gremiums an die Bundesgeschäftsstelle. Der Beschluss ist im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst, wenn sich mindestens 50 % aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums für die Beschlussfassung ausgesprochen haben.

Die Beschlussvorlage im schriftlichen oder elektronischen Verfahren eines Bundesjugendausschusses wird schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder und Delegierten versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 28 Tage betragen.

Die Beschlussvorlage im schriftlichen oder elektronischen Verfahren eines Bundesjugendvorstandes wird schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder versendet. Die Rückmeldefrist soll in der Regel 14 Tage betragen.

12 Wahlen

- 12.1 Abstimmungen über Personen sind Wahlen. Sie werden gem. Artikel 6.9 der Satzung geheim durchgeführt. Weiter sind die Regelungen in Artikel 6 der Satzung zu beachten.

- 12.2 Zu Wahlen gem. Artikel 7.4 d) und f) der Satzung muss schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen gem. Artikel 6.4 der Satzung eingeladen werden.

- 12.3 Zur Durchführung der Wahl wählt der Bundesjugendausschuss offen und en block mindestens 3 Personen in die Stimmzählkommission und eine:n Wahlleiter:in. Die Mitglieder der Stimmzählkommission sowie der:die Wahlleiter:in sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.

Die Stimmzählkommission hat die Aufgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der:die Wahlleiter:in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

- 12.4 Von einem antragsberechtigten Mitglied des Bundesjugendausschusses ist vor einer Neuwahl die Entlastung der amtierenden Funktionsträger:innen zu beantragen.

- 12.5 Auf Wunsch des Bundesjugendausschusses kann eine persönliche Kandidat:innenvorstellung erfolgen. Auf Mehrheitsbeschluss des Bundesjugendausschusses findet eine Personaldebatte statt. Dem:der jeweiligen Kandidat:in ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Während der Personaldebatte hat der:die betroffene Kandidat:in auf Mehrheitsbeschluss des Bundesjugendausschusses den Raum zu verlassen.

- 12.6 Vor der Wahl sind die Kandidat:innen zu fragen, ob sie für das Amt zur Verfügung stehen. Ein:e Abwesende:r kann gewählt werden, wenn dem:der Wahlleiter:in vor der Abstimmung eine elektronische oder schriftliche Erklärung des:der Kandidat:in vorliegt, aus der seine:ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

- 12.7 Das Wahlergebnis ist durch den:die Wahlleiter:in sowie die Stimmzählkommission festzustellen und von dem:der Wahlleiter:in bekannt zu geben, der:die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat. Im Protokoll müssen die eingegangenen Wahlvorschläge und die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge dokumentiert werden.

Das Wahlergebnis kann in einem gesonderten Wahlprotokoll dokumentiert werden, welches dem Protokoll des Bundesjugendausschusses als Anlage beizufügen ist.

- 12.8 Gewählt sind die Personen, auf die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Bei mehreren Kandidat:innen sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Entfällt bei einem Wahlgang, bei dem mehr Kandidat:innen als zu wählende Funktionen vorhanden sind, die gleiche Stimmanzahl auf mehrere Kandidat:innen, so erfolgt unter diesen in einem erneuten Wahlgang eine Stichwahl. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das von dem:der Wahlleiter:in zu ziehende Los.

- 12.9 Nach dem jeweiligen Wahlgang befragt der:die Wahlleiter:in die Neugewählten zur Annahme der Wahl.

- 12.10 Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 7.4 d), e) und f) der Satzung der THW-Jugend. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber:innen sollen bei der nächsten Sitzung des Bundesjugendausschusses Nachwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des:der ausgeschiedenen Amtsinhaber:in.

Wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, so soll auf dem nächsten Bundesjugendausschuss nach fristgerechter Einladung ein:e Nachfolger:in für die restliche Amtsperiode gewählt werden.

13 Ergebnisprotokolle

- 13.1 Über die Sitzungen der Gremien sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die von dem:der Leiter:in des jeweiligen Gremiums und des:der Protokollanten:in bestätigt werden.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls beschlossen werden.

- 13.2 Die Protokolle des Bundesjugendausschusses werden nach Bestätigung durch den:die Bundesjugendleiter:in schriftlich oder elektronisch jedem Mitglied und jedem:jeder Delegierten zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens 28 Tage nach Versand schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erheben. Richtet sich der Einwand gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die Bundesjugendleitung kann den Einwendungen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Der folgende Bundesjugendausschuss entscheidet über die schriftlich oder elektronisch erhobenen nicht abgeholten Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest.

Erfolgen keine Einwendungen innerhalb von 28 Tagen nach Versand des Protokolls, gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Mitglieder und Delegierten sind über dieses Verfahren bei Versand des Protokolls zu unterrichten.

- 13.3 Protokolle der Sitzungen des Bundesjugendvorstandes und der Beratungsgremien werden allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Protokolle der Beratungsgremien werden zudem der Bundesjugendleitung und der Bundesgeschäftsstelle schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt und dem Bundesjugendvorstand von diesen schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Protokolle der Sitzungen des Bundesjugendvorstandes und der Beratungsgremien werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums genehmigt.

- 13.4 Die Beschlussprotokolle müssen enthalten: die Teilnehmendenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 13.5 Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Bundesjugendausschusses oder des Bundesjugendvorstandes aufzunehmen.
- 13.6 Für die Protokollierung der Sitzungen des Bundesjugendausschusses und des Bundesjugendvorstandes ist der:die Bundesgeschäftsführer:in verantwortlich, der:diese Aufgabe delegieren kann.

14 Kostenregelung

- 14.1 Die Mitwirkung in der THW-Jugend ist ehrenamtlich.
- 14.2 Aufenthaltskosten für die Teilnahme stimmberechtigter Delegierter an Sitzungen des Bundesjugendausschusses und des Bundesjugendvorstandes sind durch die THW-Jugend zu tragen.
- 14.3 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des Bundesjugendausschusses und Bundesjugendvorstandes sind von den entsendenden Gliederungen zu erbringen.
- 14.4 Die Bundesjugendleitung, die Kassenprüfer:innen, die Mitglieder der Beratungsgremien, Sachverständige, Referenten:innen, die auf der Grundlage der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zu Gremiensitzungen der THW-Jugend eingeladen werden, sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag der THW-Jugend zu erfüllen haben oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben, sofern keine Kostenerstattung Dritter erfolgt oder erfolgen kann, Anspruch auf Kostenerstattung durch die THW-Jugend. Die Kostenerstattung durch die THW-Jugend erfolgt auf der Grundlage der vom Bundesjugendvorstand beschlossenen Reisekostenrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 14.5 Über alle anderen, hier nicht geregelten Kostenerstattungen, entscheidet die Bundesjugendleitung.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Während einer Sitzung entscheidet der:die Sitzungsleiter:in über die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung.
- 15.2 Die vorstehende Geschäftsordnung wurde anlässlich des 36. Bundesjugendausschusses vom 07.-08.05.2022 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.